

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einkaufsgeld per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Einführung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung.

(Vom 12. Juli 1856.)

Lit.

Die Minderheit der Kommission kann das Gewicht der von der Mehrheit geltend gemachten Gründe nicht verkennen; sie hätte Anstand genommen, sie anzugreifen oder deren Tragweite zu schwächen, wenn es sich hier um eine höchst bedeutungsvolle, für den Augenblick dringende Frage handeln würde, oder die für das Vaterland Folgen von höchster Wichtigkeit haben könnte.

Allein, da die Lösung der vorliegenden Frage von nur untergeordneter Bedeutung für die Schweiz ist und da im Verzuge keine Gefahr liegt, so macht sich die Minderheit kein Bedenken, die Diskussion anzuregen; sie wird jedoch hier nicht auf den Grund dieser so viel besprochenen Frage eintreten, sondern sie glaubt in dieser Hinsicht sich auf den vom 30. Juli 1851 datirten Bericht der Minderheit der vom Nationalrathe für die Prüfung des Entwurfes zu einem Gesetze über Maß und Gewicht ernannten Kommission berufen zu können; sie beschränkt sich auf die von einigen Kantonen angeregte Frage, betreffend die Verschiebung der Einführung dieses Gesetzes.

Bevor aber die Minderheit auf diesen besondern Punkt näher eingeht, muß sie noch einen der Hauptgründe der Mehrheit, den dieselbe aus der Bundesverfassung hergeleitet hat, einer kurzen Prüfung unterwerfen.

Dem Wortlaute nach scheint die Bundesverfassung sich der Annahme jedes nicht auf den Grundlagen des Konkordats beruhenden Systems zu widersetzen. Der Geist der Verfassung aber tritt einer solchen Auslegung entgegen; und in der That darf nicht angenommen werden, daß die Verfassung dem Fortschritte habe Schranken setzen und den Bund verhindern wollen, ein System, das von ihm als gut und zweckentsprechend anerkannt

wird, anzunehmen, und zwar gerade aus dem Grunde, weil es nicht auf das Konfordsystem basirt ist. Nein, so darf die Verfassung nicht ausgelegt werden; sondern die natürlichste und den Vorgängen entsprechendste Deutung ist die, daß der sachbezügliche Artikel der Verfassung eine Art von Kompromiß ist, der durch die Verhältnisse, welche zur Zeit der Redaktion der Bundesverfassung bestanden, bedingt wurde. Die Einen befürchteten die Annahme des französisch metrischen Systems, die Andern die Adoption eines Systems, das mit denjenigen der größern Länder Deutschlands mehr in Uebereinstimmung wäre. Alle aber befürchteten, daß, wenn der Bundesversammlung volle Freiheit gelassen würde, diese sich zu bald auf Neuerungen in einer Sache werfen möchte, welche mit den Gewohnheiten der Bevölkerung in so enger Beziehung steht. Wenn, wie wir glauben, dieß der Zweck der Verfassung war, so ist derselbe vollkommen erreicht worden. Man ist hier mit weiser Langsamkeit vorgefahren; man hat die Sache lange besprochen und den Meinungen Zeit gelassen, sich zu äußern; man diskutirte die Sache, um dadurch die Leute zu belehren. Die Verfassung verlangte nicht, daß sofort ein Gesetz über Maß und Gewicht gemacht würde, sondern sie gestattete, daß dasselbe erst im Falle wohl erkannter Nothwendigkeit von der ganzen Schweiz angenommen werden müsse. Wenn nun nach gemachten Erfahrungen der Bund findet, daß ein anderes als das Konfordsystem für Maß und Gewicht seinen Bedürfnissen besser entspreche, so dürfte er es annehmen, ohne sich dem Vorwurfe der Verfassungsverletzung auszusetzen. Ist dieses wirklich die Absicht der Verfassung, so verliert auch der Grund der Mehrheit viel von seinem Gewichte, wenn er nicht ganz dahin fällt.

Ein anderer Grund, dem die Kommissionsmehrheit große Bedeutung beimißt, ist der, daß die Einheit in Maß und Gewicht stets um so nothwendiger werde, je mehr die Verkehrserleichterungen zunehmen. Die Minderheit legt diesem Umstande wenig Werth bei, indem die Beziehungen zwischen den Völkern und den Kantonen, mit Rücksicht auf Maß und Gewicht, sich auf eine geringe Zahl von Personen beschränken; die Beziehungen zwischen den einzelnen Individuen erstrecken sich auf einen sehr beschränkten Kreis, und es ist für den einen Theil der Schweiz ziemlich gleichgültig, ob man im andern das Land nach Ruthen, Klaftern oder Schuhen messe, so wie ob man das Holz nach Klaftern oder Steren (Kubikmetern) verkaufe (*qu'on vende le bois au moule, à la toise ou au stère*); es liegt hier kein dringendes Bedürfniß nach Einheit vor.

Seit dem Erscheinen des Gesetzentwurfes, der angenommen wurde, haben sich Manche für eine durchgreifendere Aenderung ausgesprochen und gewünscht, daß, da nun doch das alte System abgeändert werden müsse, man sich an dasjenige eines großen Landes anschließe, nämlich an das, welches von den Gelehrten als das auf der festesten Grundlage beruhende anerkannt wird, zumal dessen sämtliche Theile mit dem Ganzen übereinstimmen. Mehrere Kantone haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Seit der Annahme des Gesetzes haben einige Große Rätthe den

Wunsch geäußert, daß die für die definitive Einführung des Gesetzes anberaumte Frist verlängert werde, und sie haben ihre Wünsche der Bundesversammlung einreichen lassen. Jetzt, bei der Annäherung des Zeitpunktes, wo jenes Gesetz in Kraft treten soll, stellen sie das ausdrückliche Begehren um Verschiebung der Vollziehung des genannten Gesetzes. Die Umstände, welche sich nicht leicht durch Beschlüsse und Verordnungen der Menschen lenken lassen, sondern unaufhaltbar ihren Weg verfolgen, unterstützen die Ihnen eingereichten Begehren.

Seit der Annahme des Bundesgesetzes ist eine Thatsache zu Tage getreten, welche man vor einigen Jahren nicht voraussehen konnte. An den zu London und Paris stattgehabten großen Industrieausstellungen, an denen die ganze Welt sich betheiligte, war auch die Wissenschaft vertreten. Man hat gesehen, wie mehrere Länder sich ernstlich mit einer allgemeinen Aenderung der Maß- und Gewichtssysteme beschäftigen; das metrische Dezimalsystem Frankreichs scheint überall Anerkennung zu finden und man darf behaupten, daß wir uns am Vorabende einer großen, aber friedlichen Umwälzung befinden, welche die Beziehungen der Völker zu einander tiefgreifend verändern. Wenn die unser Land umgebenden Staaten zur Annahme eines gleichmäßigen Systems sich vereinigten, so würde die Schweiz in dem Wirbel mit fortgerissen und müßte nothgedrungen ein System wieder abändern, das erst vor Kurzem eingeführt wurde.

Unter solchen Umständen erscheint das Gesuch mehrerer Kantone um Verschiebung der obligatorischen Vollziehung des genannten Gesetzes und um Beibehaltung des status quo als ganz natürlich und gerechtfertigt.

Die Minderheit glaubt dargethan zu haben, daß die Verfassung der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge, selbst für eine unbestimmte Zeit, nicht widerstrebe; sie glaubt gleichfalls bewiesen zu haben, daß für die Schweiz das obligatorische Inkrafttreten des Bundesgesetzes auf den 1. Januar 1857 keine Nothwendigkeit sei und daß man damit wohl noch einige Jahre zuwarten dürfe. Sie fügt noch bei, daß ein Fortbestehenlassen des status quo vorzuziehen sei, so lange man nicht wisse, was in den Ländern geschehen werde, die ebenfalls ihre Maß- und Gewichtssysteme abzuändern im Begriffe stehen.

Sie ist der Ansicht, daß diese Gründe, verbunden mit denjenigen, den die Kantone, welche um eine Verschiebung eingekommen sind, vorgebracht haben, hinreichend zu Gunsten des an Sie gestellten Begehrens sprechen.

Die Minderheit beehrt sich demzufolge, an den Ständerath den Antrag zu stellen: er möge dem Gesuche der Kantone Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf entsprechen.

Bern, den 12. Juli 1856.

Die Minderheit der Kommission:

**F. Briatte.**

## **Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Einführung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung. (Vom 12. Juli 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1856
Date	
Data	
Seite	317-319
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 986

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.